



Im Namen der Republik

Das Landes- als Handelsgericht Wiener Neustadt erkennt durch den Richter Mag. Peter Wöhrer in der Rechtssache der **klagenden Partei VKI Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien**, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KG, 1030 Wien, wider die **beklagte Partei KONTAKT-die Partnervermittlung eU. Inhaberin Elisabeth Barasits, Schießgraben 13, 2500 Baden**, vertreten durch Wurst, Ströck, Weiß, Rechtsanwälte Partnerschaft, 1010 Wien, wegen Unterlassung (€ 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (€ 5.500,--) s.A. zu Recht:

I. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

- 1. Bezugnehmend auf das von mir angebahnte, in den Geschäftsräumen der Firma Kontakt - die Partnervermittlung geführte Gespräch...*
- 2. Ich verpflichte mich zur Zahlung einer einmaligen Betreuungsg Gebühr in der Höhe von € 5.000,- zuzüglich 20 % USt in der Höhe von € 1.000,- insgesamt € 6.000,-. Der Betrag kann auch in 24. gleichen, monatlich aufeinander folgenden Teilbeträgen in der Höhe von € 250,- bezahlt werden. (...) Das Institut verpflichtet sich, mich bis zum Erfolg zu betreuen, längstens 2. Jahre.*

3. Bei Aufnahme einer Lebensgemeinschaft, unabhängig davon, ob diese ehelich oder unehelich ist, habe ich dies dem Institut sofort schriftlich bekannt zu geben. Während dieser Zeit wird das Institut nicht für mich tätig. Dies gilt auch, falls ich die Dienste des Institutes nicht mehr in Anspruch nehmen will.
4. Das Institut ist zur sofortigen Beendigung der Betreuung berechtigt, wenn ich die mir zur Auflage gemachte Diskretionspflicht verletze, oder mein eigenes Verhalten, wie Unkorrektheit dem Institut gegenüber, eine erfolgreiche Betreuung unmöglich macht.
5. Das Institut haftet für keinen Erfolg der Vorstellungsaktivitäten, insbesondere auch nicht für die Richtigkeit der in den jeweiligen Partnerprofilen enthaltenen Angaben der Partnersuchenden, es sei denn, diese Unrichtigkeit war dem Institut bekannt oder hätte bekannt sein müssen - leichte Fahrlässigkeit schadet diesbezüglich nicht.
6. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 10 % Verzugszinsen per anno als vereinbart.
7. Für den Fall des Verzuges mit meinen vertraglichen Verpflichtungen verpflichte ich mich, die dem Institut entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei ich mich im speziellen verpflichte, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassobüros zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. 141/1996 idgF, ergeben. Soweit das Institut vorgeschaltet oder alleine ein Mahnwesen betreibt, verpflichte ich mich, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 17,-- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 7,-- zu bezahlen.

8. *Einvernehmlich festgehalten wird, dass ich aus eigenem Antrieb in die Geschäftsräume des Institutes gekommen bin.*
9. *Das Institut verpflichtet sich zur Diskretion, sowie zur vertraulichen Behandlung meiner bekannt gegebenen Daten. Es ist jedoch zur EDV-mäßigen Erfassung und Verarbeitung derselben berechtigt und können diese Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung, zu der ich meine ausdrückliche Zustimmung erteile, an dazu berechnigte Unternehmen (z.B. Kreditschutzverbände - deren Warnliste/n) weitergegeben werden;...*
10. *Die missbräuchliche Verwendung dieser Vorschläge und Daten zieht den sofortigen Ausschluss sowie die Geltendmachung allenfalls dadurch entstandener Schadenersatzansprüche nach sich.*
11. *Ich erkläre mich einverstanden, dass das Institut zum Zwecke der Erstellung eines Partnervorschlages auch mit anderen Instituten kooperieren kann.*
12. *Einen Durchschlag dieser meiner Beitrittserklärung habe ich erhalten.*
13. *Partnervorschläge werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Nehmen Sie unmittelbar nach Erhalt mit der Dame oder dem Herrn Kontakt auf.*
14. *Zu einem persönlichen Treffen sind Sie verpflichtet, auch wenn der erste telefonische Kontakt nicht Ihren Vorstellungen entsprechen sollte. Erste Eindrücke können täuschen!!!*
15. *Sprechen Sie weder telefonisch, noch persönlich über Ihre Vereinbarungen mit dem Institut oder über die Begegnungen mit anderen Klientinnen und Klienten. Sie verletzen dadurch die vertraglich festgelegte Diskretionspflicht.*
16. *Eine wiederholte Verletzung der Regeln müssen wir bedauerlicherweise als Unkorrektheit unserem Institut gegen-*

über ansehen und mit den in unserem Vertrag festgesetzten Maßnahmen ahnden.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

II. Die klagende Partei wird ermächtigt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in der Samstag-Ausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleichgroßer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

III. Die beklagte Partei hat der klagenden Partei die mit € 6.771,48 (darin € 897,08 an 20 % USt. und € 1.389,-- an Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu Handen der Klagevertreterin zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Beklagte betrieb zum 1.3.2016 zu FN 335838i des Firmenbuches beim Landesgericht Wiener Neustadt das protokollierte Einzelunternehmen „Kontakt - die Partnervermittlung“ eU. Auf die Aufforderung vom März 2016 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG hat sie (soweit unstrittig) nicht reagiert.

Mit Klage vom 9.5.2016 begehrte der Kläger, es der Beklagten zu verbieten, die im Spruch ersichtlichen Bestandteile von Vertragsformblättern und allgemeinen Geschäftsbedingungen im Geschäftsverkehr zu verwenden und ihn zur Veröffentlichung zu ermächtigen.

Die Beklagte verwende derartige Klauseln im Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den mit ihr geschlossenen Verträgen zugrunde lege. Diese Klauseln würden gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten verstoßen. Die Klauseln „Bezugnehmend auf das von mir angebahnte, in den Geschäftsräumen der Firma Kontakt - die Partnervermittlung geführte Gespräch ...“ (1), „Einvernehmlich festgehalten wird, dass ich aus eigenem Antrieb in die Geschäftsräume des Instituts gekommen bin.“ (8) und „Einen Durchschlag dieser meiner Beitrittserklärung habe ich erhalten.“ (12), würden eine Wissenserklärung bergen, die im Ergebnis einer Beweislastveränderung zum Nachteil des Konsumenten gleichkomme. Dies sei gemäß § 6 Abs 1 Z 11 KSchG unzulässig.

Die Klausel „Ich verpflichte mich zur Zahlung einer einmaligen Betreuungsgebühr in der Höhe von € 5.000,-- zuzüglich 20 % USt in der Höhe von € 1.000,--, insgesamt € 6.000,--. Der Betrag kann auch in 24 gleichen, monatlich auf einander folgenden Teilbeträgen in der Höhe von 250,-- bezahlt werden. [...] Das Institut verpflichtet sich, mich bis zum Erfolg zu betreuen, längstens zwei Jahre.“ (2) und „Bei Aufnahme einer Lebensgemeinschaft, unabhängig davon, ob diese ehelich oder unehelich ist, habe ich dies dem Institut

sofort schriftlich bekannt zu geben. Während dieser Zeit wird das Institut nicht für mich tätig. Dies gilt auch, falls ich die Dienste des Institutes nicht mehr in Anspruch nehmen will.“ (3) würden, da ein Verbraucher gemäß § 6 Abs 1 Z 1 KSchG nicht überlange an einem Vertrag gebunden werden dürfe, bekämpft. Die Klauseln würden eine zweijährige Bindung des Kunden unter Ausschluss des außerordentlichen Kündigungsrechtes vorsehen und eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung des Kunden gegenüber dem Unternehmen statuieren, weswegen sie gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB seien.

Es werde darüber hinaus auch die Rechtslage abweichend von § 15 Abs 1 KSchG, wonach Verträge über wiederkehrende Leistungen von Verbrauchern unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres gekündigt werden könnten, danach zum Ablauf eines halben Jahres, unrichtig dargestellt.

Die Klauseln „Das Institut ist zur sofortigen Beendigung der Betreuung berechtigt, wenn ich die mir zur Auflage gemachte Diskretionspflicht verletze, oder mein eigenes Verhalten, wie Unkorrektheit dem Institut gegenüber, eine erfolgreiche Betreuung unmöglich macht.“ (4), „Für den Fall des Verzuges mit meinen vertraglichen Verpflichtungen verpflichtete ich mich, die dem Institut entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen, Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei ich mich im Speziellen verpflichtete, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassobüros zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesminis-

ters für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. 141/1996 idgF. ergeben. Soweit das Institut vorgeschaltet oder alleine ein Mahnwesen betreibt, verpflichte ich mich, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 17,-- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 7,-- zu bezahlen." (7), „Ich erkläre mich einverstanden, das das Institut zum Zwecke der Erstellung eines Partnervorschlages auch mit anderen Instituten kooperieren kann." (11), „Partnervorschläge werden von uns nach dessen Wissen und Gewissen erstellt. Nehmen Sie unmittelbar nach Erhalt mit der Dame oder dem Herrn Kontakt auf." (13), „Zu einem persönlichen Treffen sind sie verpflichtet, auch wenn der erste telefonische Kontakt nicht ihren Vorstellungen entsprechen sollte. Erste Eindrücke können täuschen!!!" (14), „Sprechen sie weder telefonisch, noch persönlich über ihre Vereinbarungen mit dem Institut oder über die Begegnungen mit anderen Klientinnen und Klienten. Sie verletzen dadurch die vertraglich festgelegte Diskretionspflicht." (15) und „Eine wiederholte Verletzung der Regeln müssen wir bedauerlicherweise als Unkorrektheit unserem Institut gegenüber ansehen und mit den in unserem Vertrag festgesetzten Maßnahmen ahnden." (16) würden als intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG bekämpft.

Die Klauseln „Das Institut haftet für keinen Erfolg der Vorstellungsaktivitäten, insbesondere auch nicht für die Richtigkeit der in den jeweiligen Partnerprofilen enthaltenen Angaben der Partnersuchenden,

es sei denn, diese Unrichtigkeit war dem Institut bekannt oder hätte bekannt sein müssen - leichte Fahrlässigkeit schadet diesbezüglich nicht." (5), „Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 10 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart." (6) sowie (7) seien für den Konsumenten im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend.

Die Klauseln (4), (12), (13) und (15) seien auch überraschend gemäß § 864a ABGB.

Die Beklagte verwende die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend, so dass Wiederholungsgefahr bestehe. Diese bestehe auch deswegen, da der Kläger vor Klageeinbringung die Beklagte mit eingeschriebenem Brief vom 1.3.2012 aufgefordert habe, eine strafbewehrte Unterlassungspflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abzugeben, welcher die Beklagte innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sei.

Es bestehe berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten, auch um die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern, weswegen Urteilsveröffentlichung in einer Samstag-Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ bundesweit erscheinenden Ausgabe, beantragt werde.

In ihrer Klagebeantwortung führte die Beklagte aus, dass sie sich seit 1.4.2016 in Pension befinde, ihr Unternehmen sei seit 31.5.2016 „ruhend gestellt“. Die Partnervermittlungsverträge seien nicht mehr in Verwendung. Richtig sei, dass sie Vertragsmuster samt

verschiedener Beilagen und Informationsblätter erarbeitet habe, welche mit immer wechselnden Inhalten zum Preis, zur Dauer und zu sonstigen Vertragsbestandteilen von ihren Mitarbeiterinnen den Vertragsschlüssen der letzten Jahre zugrunde gelegt würden und anhand derer auch die wesentlichen Vertragsinhalte besprochen würden. Die Vertragsbesprechungen würden zwischen ein und zwei Stunden dauern und dabei den Vertrag und alle sonstigen relevanten Dokumente umfassen.

Weder verwende sie Allgemeine Geschäftsbedingungen, noch würden die verwendeten Verträge gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen.

Die Klausel (1) sei nur deswegen im Vertrag vorgesehen, um dem Verbraucher klar erkennen zu geben, dass es sich um kein Haustürgeschäft oder ein dem FAGG unterliegendes Geschäft handle. Es würden ohnehin sämtliche Verträge der Beklagten in deren jeweiligen Geschäftsräumen geschlossen.

Zu (2) komme § 15 KSchG nicht zur Anwendung, da der Partnervermittlungsvertrag ein Zielschuldverhältnis mit werkvertraglichen und aleatorischen Elementen sei. Der Kunde werde lediglich über sämtliche im Zusammenhang mit der Partnervermittlung stehende Sonderbestimmungen umfassend aufgeklärt.

Der Vertragstext sei komprimiert auf einer Seite dargestellt, wesentliche Punkte, wie Laufzeit, Kosten und Fälligkeit würden besonders hervorgehoben.

Zu (3) führte sie aus, dass ein außerordentliches Kündigungsrecht des Verbrauchers bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft selbstverständlich nicht vorliege.

Eine gröbliche Benachteiligung liege durch diese Bestimmung nicht vor.

Zu (4) sei es für sie nicht nachvollziehbar, wie die wichtigen Bestimmungen zur Diskretion noch besser oder übersichtlicher dargestellt werden könnten als in ihrem Vertragsformblatt. Eine Intransparenz liege nicht vor. Auch eine gröbliche Benachteiligung sei aus dieser Bestimmung nicht zu befürchten.

Zu (5) könne sie, da es sich um einen Glücksvertrag handle, nie für einen Erfolg der Vermittlung haften. Ihr sei es auch nicht möglich, die persönlichen Angaben ihrer Kunden zu überprüfen. Die Klausel sei daher nicht gröblich benachteiligend.

Die Zinsvereinbarung (6) sei „schlicht notwendig“.

Die Klausel (7) sei nicht gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

(8) halte lediglich ein Faktum fest, es stehe jedem Verbraucher frei, diese Passage zu streichen, sofern dies nicht der Fall sei.

(9) begründe keine Intransparenz. Vom Verbraucher werde damit in keiner Form die Zustimmung oder Freigabe zur Weiterleitung von Daten abverlangt. Die einzige Weitergabe von Daten werde mit „Kreditschutzverbände“ zur Bonitätsprüfung „umschrieben“.

(10) sei ebenfalls nicht intransparent. Es sei für sie erforderlich, Indiskretionen möglichst rasch und effektiv zu ahnden, da sie nur so auf Beschwerden von Kunden reagieren könne. Die Bestimmung sei nicht gröblich benachteiligend.

(11) sei nicht intransparent. Es sei denkunmöglich, dass die Tatsache, dass auch Partnervermittlungsvorschläge von anderen Partnervermittlungsunternehmen erstattet würden, intransparent sei, da der Vertragszweck für den Verbraucher ausschließlich die Erstattung von Partnervermittlungsvorschlägen sei. Es gehe nicht um die Weitergabe von Kundendaten an andere Unternehmen, es könnten lediglich Partnervermittlungsvorschläge auch von anderen Partnervermittlungsunternehmen erstattet werden.

(12) sei nicht in allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthalten. Überraschend sei diese Klausel nicht, da sie mit den Beraterinnen der Beklagten mit den Kunden durchgegangen werde.

(13) stelle einen grundlegenden Vertragsinhalt dar, ohne den eine Partnervermittlung nicht funktionieren könne. Der Passus „unmittelbar nach Erhalt“ müsse nicht weiter konkretisiert werden. Er sei auch nicht unzulässig benachteiligend oder überraschend.

(14) zwinge einen Kunden niemals, zu einem Treffen zu gehen. Es stehe jedem Kunden offen, die Gründe dafür dem Partnervermittlungsunternehmen offen zu legen. Auch dies sei weder unzulässig benachteiligend noch überraschend.

Die Bestimmung (15) schütze die Interessen des Kunden, da dieser über das konkrete Zustandekommen des Vertrags mit anderen Kunden nicht sprechen solle, um ihn davor zu schützen, zu entdecken, dass ein anderer Kunde mehr bezahlt habe.

Auch hier liege weder eine Überraschung, Benachteiligung, noch Intransparenz vor.

Auch (16) sei nicht intransparent.

Aufgrund der Beendigung ihrer Gewerbstätigkeit liege auch keine Wiederholungsgefahr vor.

Beweis erhoben wurde durch Einsichtnahme in die Urkunden Formblatt zum Partnervermittlungsvertrag ./A, Fragebogen und Verhaltensregeln ./B.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Beklagte hat ein Vertragsformblatt, überschrieben mit „Auftrag zur Partnervermittlung“ verwendet. Dieses enthält auf lindgrünem Papier in einem durchlaufenden, nicht weiter strukturierten Text, in 2 mm hoher, schwer lesbarer Zierschrift, eine Reihe von Bestimmungen, unter anderem (1 bis 12) die nicht näher aufgegliedert sind und zu denen auch die vom Kläger beanstandeten Klauseln zählen. Weiters verwendete sie dazu auch ein Blatt mit Verhaltensregeln, die ebenfalls in kleiner Schrift, allerdings strukturiert, die Punkte (13 bis 16) enthalten.

Die Beklagte bot ihre Leistungen in ganz Österreich über die Website <http://www.klickinsglueck.at> an.

Zur Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf die Beilagen ./1 und ./2. Diese von der Beklagten selbst vorgelegten Beweisblätter werden nach ihrem eigenen Vorbringen von ihr den Vertragsabschlüssen mit ihren Kunden zugrunde gelegt.

Der Umstand, dass die Beklagte auch über das Internet ihre Leistungen angeboten hat, wurde von ihr nicht bestritten.

Zur rechtlichen Beurteilung:

Vorauszuschicken ist, dass es bei der Beurteilung der Zulässigkeit von in Vertragsformblättern oder allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Klauseln nicht darauf ankommt, ob diese mit einem Verbraucher im Einzelfall erörtert werden oder nicht. Unerheblich ist auch, ob die in diesen Vertragsformblättern oder allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen Tatsachen entsprechen oder sie im Rahmen der üblichen Geschäftsgebarung verwendet werden oder nicht.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie verwende keine allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie derartige Formblätter nach ihrem eigenen Vorbringen verwendet, um Vertragsabschlüsse mit ihren Kunden zu dokumentieren. Dass im Einzelfall andere Beträge eingesetzt werden, ändert dabei an der Qualifikation als Vertragsformblatt nichts.

Anfechtung wegen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG:

Aus diesem Grund wird vom Kläger die Gültigkeit der Klauseln (**1, 8** und **12**) angefochten. Nicht von Bedeutung ist dabei, ob der Inhalt der Klausel der tatsächlichen Übung oder dem Einzelfall entspricht oder nicht. Es kommt alleine darauf an, ob mit dem Inhalt dieser Klausel eine Wissenserklärung verbunden ist, die dazu führt, dass ein Konsument einen Umstand beweisen muss, für den ihn ohne diese Klausel die Beweislast nicht getroffen hätte. Aufgrund dieser Überlegung kann auch die Durchführung eines Beweisverfahrens im von der Beklagten beantragten Umfang unterbleiben.

Da es sich bei der Frage, ob ein Geschäft gemäß § 3 Abs 3 Z 1 KSchG von einem Verbraucher angebahnt wurde, um einen Umstand handelt, der zugunsten des Unternehmers das Rücktrittsrecht ausschließt, ist der Unternehmer für ihn behauptungs- und beweispflichtig. Durch die Klausel (1) wird die Beweislast dafür dem Konsumenten überbunden, was die Klausel unzulässig macht. Die gleiche Argumentation gilt für die Klausel (8). Auch dafür, dass der Verbraucher einen Durchschlag seiner Beitrittserklärung erhalten hat, ist der Unternehmer beweispflichtig. Durch die Klausel (12) wird auch hier die Beweislast dem Verbraucher überbunden, was auch diese Klausel unzulässig macht.

Anfechtung wegen § 6 Abs 1 Z 1 KSchG:

Aus diesem Grund ficht der Kläger die Klauseln (2 und 3) an. Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 KSchG muss die Bindungsfrist für einen Verbraucher nach Beginn, Dauer, Ende und eventuellen Verlängerungen derart bestimmbar sein, dass er ohne Schwierigkeiten und ohne rechtliche Beratung feststellen kann, wie lange er gebunden ist. Bei der gebotenen kundenfeindlichen Auslegung der Klausel (2) zeigt sich, dass entgegen dem Vorbringen der Beklagten kein reines Zielschuldverhältnis vorliegt. Es ist bei der Interpretation erkennbar, dass von der Beklagten offenbar davon ausgegangen wird, dass das Vertragsverhältnis nicht zwangsläufig durch die Vermittlung eines Partners endet, sondern dass nach Scheitern der Herstellung einer dauerhaften Lebensgemeinschaft die Tätigkeit der Beklagten wieder aufgenommen werden sollte. Dies gilt auch für die Klausel (3). Durch diese

Unterbrechungen, die die Tätigkeit der Beklagten unter Umständen auch verlängern können, jedoch maximal bis zu zwei Jahren, ist für den Verbraucher nicht klar, für welchen Leistungsumfang er die vereinbarte Betreuungsgebühr bezahlt. Auch aus der Verwendung des Wortes „Betreuungsgebühr“ ergibt sich, dass die Beklagte nicht von einem Zielschuldverhältnis ausgeht (dann wäre der Begriff „Vermittlungsgebühr“ angemessen), sondern von einem Dauerschuldverhältnis, bei dem die Betreuung auf eine grundsätzlich undefiniert lange Zeit fortgesetzt wird, jedenfalls aber, auch bei Nichteintritt des gewünschten Betreuungserfolges, nach zwei Jahren endet. Aus diesem Grund sind die Klauseln (**2** und **3**) im Sinne des § 6 Abs 1 Z 1 KSchG unzulässig.

Bekämpfung wegen Verstoßes gegen § 6 Abs 3 KSchG:

Aus diesem Anfechtungsgrund werden vom Kläger die Klauseln (**4, 7, 11, 13, 14, 15** und **16**) bekämpft.

Eine unklare Klausel ist nur dann nicht zu beanstanden, wenn selbst bei kundenfeindlichster Auslegung der Verbraucher durch sie ausschließlich begünstigt wird. In allen anderen Fällen ist zu verlangen, dass Inhalt und Tragweite vorformulierter Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. Auszugehen ist dabei von einer Sinnverständlichkeit. Die Klauseln müssen so formuliert sein, dass der Verbraucher durch ihre Lektüre klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält. In Klausel (**4**) ist weder definiert, was eine Verletzung der dem Verbraucher zur Auflage gemachten Diskretionspflicht darstellt, noch, was eine „Unkorrektheit“ der Beklagten gegenüber ist. In

der kundenfeindlichsten Auslegung bliebe es damit der Beklagten überlassen, diese unbestimmten Begriffe zu definieren und gegeneinander und andere (zulässige) Handlungen abzugrenzen.

Anwendbar auf Klausel (7) hat der Oberste Gerichtshof mehrfach ausgesprochen, dass eine derartige Klausel, ohne dass darauf die zu tragenden Kosten auf die notwendigen und zweckentsprechenden eingeschränkt werden, zu unbestimmt ist. Dies ist hier nicht der Fall (e contrario 5 Ob 227/98p, 8 Ob 55/02z, 5 Ob 266/02g).

Soweit sich der Kläger darauf beruft, dass in der Klausel nicht darauf abgestellt wird, dass die Betreuungskosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen müssen, ist darauf zu verweisen, dass nach der Judikatur für die von den Inkasso-instituten verrechneten Vergütungen diese Frage ohnehin regelmäßig bejaht wird.

Allerdings sieht diese Klausel keine Einschränkung der Ersatzpflicht auf Vertragsverletzungen vor, hinsichtlich derer dem Verbraucher ein Verschulden vorzuwerfen ist. Grundsätzlich indiziert eine Vertragsverletzung Verschulden, wovon jedoch der Freibeweis in Beweislastumkehr (§ 1298 ABGB) möglich ist. Die Beweislast träge in dem durch die Klausel geregelten Fall daher den Verbraucher. Unabhängig davon wird jedoch durch die Formulierung suggeriert, dass der Verbraucher jedenfalls, also ohne dass es auf sein Verschulden ankäme zu haften hat. Auch fehlt darin das Erfordernis, dass die zu ersetzenden Betreuungskosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung zu stehen

haben. Da sich eine geltungserhaltende Reduzierung oder Ergänzung der verwendeten Klausel verbietet, ist auch die Verwendung von (7) unzulässig.

Da die Erstellung von Partnervorschlägen entsprechend der vertraglichen Verpflichtung der Beklagten voraussetzt, dass die Daten der jeweiligen präsumptiven Partner aufeinander abgestimmt werden, beinhaltet die Klausel (11) zwingend die Weitergabe dieser Daten. Dies ist dann unzulässig, wenn für den Kunden offenbleibt, auf welche konkreten Daten von welchen Dritten zugegriffen werden kann. In (11) sind derartige Abgrenzungen nicht enthalten. Die Klausel verstößt daher gegen § 6 Abs 3 KSchG.

(13) enthält keine konkrete Darstellung darüber, was unter dem Wort „unmittelbar“ zu verstehen ist. Auch sie ist unzulässig im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Zu (14) stützt sich die Beklagte selbst darauf, dass ihre Kunden nicht zu einem Treffen gezwungen werden könnten. Weswegen sie in ihrem Vertragsformblatt dies jedoch dann als Verpflichtung darstellt, der ja tatsächlich keine rechtliche Grundlage gegenübersteht, bleibt offen. In der kundenfeindlichsten Auslegung, die im vorliegenden Fall zusammen mit (4) zu ermitteln ist, ist auch nicht sofort erkennbar, welche Folgen die Nichteinhaltung dieser Regel haben kann.

(15) nimmt Bezug auf eine „vertraglich festgelegte Diskretionspflicht“, ohne diese jedoch zu definieren. Was die Nichteinhaltung dieser Bestimmung an Konsequenzen auslöst, ist daraus nicht unmittelbar erkennbar, da

hier mit einem Verweis gearbeitet wird, der auf keine bestimmte Stelle des Vertragswerkes Bezug nimmt.

Ähnliches gilt für **(16)**. Weder ist darin definiert, was unter einer „wiederholten“ Verletzung der Regel zu verstehen ist, noch inwiefern dies unter welchen Umständen von der Beklagten als „Unkorrektheit unserem Institut gegenüber“ angesehen werden kann. Auch, welches die konkreten „in unserem Vertrag festgesetzten Maßnahmen“ sind, ergibt sich nicht unmittelbar aus der Klausel, sondern kann nur durch Lesen des gesamten Textes, der keine nachvollziehbare Gliederung aufweist, ermittelt werden. Beide Klauseln widersprechen daher dem Transparentgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Die Klausel **(5)** enthält eine dem Gesetz nicht zu entnehmende Haftungseinschränkung, die die Beklagte gegenüber dem Verbraucher besser stellt. Als solche ist sie im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend. Gleiches gilt für die Klausel **(6)**, die zum Nachteil des Verbrauchers von den gesetzlichen Verzugszinsen abweicht.

Zu **(7)** kann auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen werden.

Gemäß § 864a ABGB ist eine Klausel dann überraschend, wenn sie von gesetzlichen oder üblichen Regelungen zum Nachteil des Verbrauchers abweicht. Dies ist bei der Klausel **(4)** der Fall, da darin keine Einschränkungen dazu enthalten sind, aus welchen Gründen die Beklagte zur sofortigen Beendigung der Betreuung berechtigt ist, da diese nicht konkret definiert sind. Dass der Verbraucher mit seiner Unterschrift auf einem nicht

weiter untergliederten, schwer lesbaren Text bestätigt, eine Beitrittserklärung erhalten zu haben (**12**), obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist, ist für ihn überraschend, was die Klausel gemäß § 864a ABGB unwirksam macht.

Auch in (**13**) ist eine Verpflichtung enthalten, die aufgrund ihrer uneingeschränkten Formulierung für den Verbraucher überraschend ist.

Dass ein Kunde weder telefonisch noch persönlich über seine Vereinbarungen mit der Beklagten oder über Begegnungen mit anderen Klientinnen und Klienten sprechen darf (**15**), ist überraschend. Die kundenfeindlichste Auslegung ergibt in diesem Fall, dass der Verbraucher überhaupt nicht berechtigt wäre, mit irgendjemanden darüber zu sprechen, ohne die Diskretionspflicht, an deren Verletzung, nicht näher definierte Folgen geknüpft sind, zu verletzen. Dies ist überraschend im Sinne des § 864a ABGB.

Da die Beklagte im Internet und damit österreichweit auftrat, besteht auch das Veröffentlichungsbegehren zu Recht.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Landes- als Handelsgericht Wiener Neustadt

Abt. 14 , am 08.07.2016

**Mag. Peter Wöhrer
Richter**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG